

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nagel Altöl- und Sondermüllentsorgung GmbH für die Entsorgung von Abfällen

## § 1

### Allgemeines

1. Für alle Lieferungen und Leistungen, und zwar auch für solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Nagel mit dem Kunden schließt.
2. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Nagel ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Nagel auf ein Schreiben des Kunden Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Nagel hat das Recht, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Änderung wird einen Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden diesem gegenüber wirksam, es sei denn, der Kunde widerspricht innerhalb dieser Frist schriftlich.
4. Die Firma Nagel ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu erfüllen.

## § 2

### Angebot und Vertragsabschluss

1. Sämtliche Angebote des Kunden sind verbindlich. Angebote und Aufträge kann Nagel innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Die Angaben von Nagel sind unverbindlich und freibleibend.
2. Ergibt sich im Laufe der Durchführung des Auftrags die Notwendigkeit, weitere Arbeiten vorzunehmen, oder weitere Leistungen zu erbringen, die ursprünglich nicht vereinbart waren, so ist Nagel berechtigt, diese Arbeiten ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Kunden durchzuführen, wenn die Mehrkosten 30 % des veranschlagten/geschätzten Gesamtaufwandes nicht übersteigen.
3. Die von Nagel genannten Preise verstehen sich grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Ergänzungen und Abänderung der getroffenen Vereinbarung einschl. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 3

### Abfallrechtliche Verantwortung

1. Mit der tatsächlichen Übernahme der Abfälle und Wertstoffe durch Nagel gehen Gefahr und Haftung auf Nagel über, soweit die Ist-Beschaffenheit des Abfalls den vertraglichen Vereinbarungen (Soll-Beschaffenheit gem. AltöVO bei Altöl) entspricht. Bis zur Übernahme obliegen dem Kunden die gesetzlichen Pflichten als „Besitzer“ gem. § 1 Abs. 2 AltöV.
2. Der Kunde ist für die richtige Deklaration des Wert-/Abfallstoffes verantwortlich. Er hat Nagel über alle für die ordnungsgemäße Verwertung / Entsorgung erforderlichen Angaben mitzuteilen und unaufgefordert auf jede Veränderung der Zusammensetzung hinzuweisen. Nagel ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben des Kunden hinsichtlich der Art- und Zusammensetzung / Beschaffenheit der angebotenen Materialien zu überzeugen.  
Der Kunde als Abfallerzeuger bestätigt im Rahmen eines Einzelsorgungsnachweises mit seiner digitalen Signatur bzw. eigenhändigen Unterschrift (bei Systemausfall), dass die abgegebenen Altöle die Grenzwerte nach § 3 der jeweils gültigen Altölverordnung (derzeit 20 mg PCB/kg oder mehr als 2 g Gesamthalogen/kg) nicht überschreiten.
3. Der Kunde haftet für alle Nachteile, die Nagel in Folge falscher Deklaration, nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderung oder aus der Beschaffenheit des Abfalls entstehen.
4. Nagel ist berechtigt, Abfallstoffe, die von der Deklaration und /oder der Probe abweichen, einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Kunden die entsprechenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten zu berechnen.
5. Der Kunde erklärt und erkennt die von Nagel gezogenen Rückstellproben ausdrücklich als Qualitätsmuster an. Der Kunde ist verpflichtet Proben unversehrt/verplombt, 3 Jahre ab Beschriftungsdatum aufzubewahren.  
Die Probenahme wird gem. § 5 und Anlage 2 Altölverordnung in Verbindung mit DIN 51 750 Teil 1, Ausgabe August 1983, und Teil 2, Ausgabe März 1984, durchgeführt.

## § 4

### Zurückweisung von Leistungen

- Nagel kann die Leistungen bzw. die Aufnahme der Materialien verweigern, wenn
- Stoffe überlassen werden, die den vertraglich vereinbarten Zustand nicht entsprechen bzw. die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen (z. B. verantwortliche Erklärung/Einverständniserklärung) nicht entsprechen; dies gilt auch, wenn der Anteil an nicht zulässigen Fremdstoffen 5 % des Gesamtvolumens und/oder 5 % des Gesamtgewichts übersteigt,
  - falsche Angabe über die Materialherkunft gemacht werden,
  - der Kunde entgegen der vertraglichen Verpflichtung die vom Unternehmen gelieferten Systeme nicht verwendet oder nicht ordnungsgemäß verwendet,
  - der Kunde keine freie Zufahrt für die Entsorgungsfahrzeuge zu den Behältnissen ermöglicht.

## § 5

### Behältergestaltung

1. Wenn Nagel dem Kunden zur Sammlung von Abfallstoffen geeignete Behältnisse zur Verfügung stellt, werden diese auch bei fester Verbindung auf dem Grundstück des Kunden nicht dessen Eigentum. Nagel ist jederzeit berechtigt, die Behälter gegen einen anderen geeigneten Behälter auszutauschen.
2. Die Überlassung des Behältnisses erfolgt grundsätzlich unbefristet, kann aber von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Unbenommen bleibt den Parteien die außerordentliche (fristlose) Kündigung aus wichtigem Grund. Für Nagel stellt es insbesondere einen wichtigen Grund dar, wenn
  - der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Terminen mit der Entrichtung der Miete in Verzug ist,
  - der Kunde eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgegeben hat,
  - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.
3. Der Kunde verpflichtet sich das Behältnis ausschließlich durch Nagel und deren Tochter-/Schwesterunternehmen oder von einem durch Nagel benannten Dritten leeren zu lassen. Lässt der Kunde das Behältnis durch ein anderes Unternehmen leeren, ist Nagel berechtigt, dieses Überlassungsverhältnis - ohne Einhaltung einer Frist- zu kündigen. Etwaige entstandene (Folge-) Schäden durch die Fremdleerung hat der Kunde zu tragen.
4. Der Kunde darf das Behältnis nur nach den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Altöl VO, des WHG KWV-/AbfG, dem BImSchG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwenden. Aufsteller des Behältnisses im Sinne des Gesetzes ist der Kunde. Ergänzend hat er auch die auf dem Behältnis aufgetragenen Benutzungshinweise zu beachten. Die Abfallstoffe dürfen nicht manuell und nicht mit mobilen oder stationären Verdichtern, Pressen oder Entlüftern in die Behälter gestampft, gepresst, entlüftet, geschlämmt oder in ihnen verbrannt werden.
5. Die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand bestehende Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Kunden.
6. Das Behältnis ist vom Kunden pfleglich zu behandeln und fachgerecht zu reinigen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Behältnisses an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Ebenso sind dem Kunden Um-/An- oder Einbauten sowie Installation oder andere Veränderungen an dem Behältnis nicht erlaubt.
7. Für jede Beschädigung des Behältnisses ist der Kunde verantwortlich, auch wenn die Beschädigung von seinen Angehörigen, Angestellten, Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten, Handwerkern oder ähnlichen

verursacht worden ist.

8. Fachgerechte und vorschriftsmäßige Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung des Behältnisses sind Aufgabe des Kunden und von diesem auf seine Kosten durchzuführen. Auf Verlangen hat der Kunde dies der Firma Nagel nachzuweisen. Nagel wird dem Kunden auf Anforderung eventuelle Ansprüche gegen Dritte, insbesondere Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche abtreten. Bei Gefahr in Verzug ist jede Partei verpflichtet, die die Gefahr beseitigende Maßnahme zu veranlassen.

9. Der Kunde hat bei der Aufstellung des Behältnisses die baurechtlichen und sonderrechtlichen Anforderungen zu beachten und wird erforderlichenfalls auf seine Kosten eine Genehmigung oder Sondererlaubnis beantragen. Weitere Genehmigungen zur Nutzung des Behältnisses hat der Kunde ebenfalls auf seine Kosten einzuholen.

10. Die Firma Nagel empfiehlt dem Kunden in Ansehung der altörechtlichen und wasserabfallgesetzlichen Mitverantwortung für den Betrieb des überlassenen Behältnisses eine entsprechende Versicherung für Boden-/Umwelt- und Gewässerschäden abzuschließen bzw. seinen Versicherungsschutz auf angemessenen Deckungsumfang zu prüfen. Ferner empfiehlt die Firma Nagel dem Kunden sich gegen Schäden zu versichern, die der Firma aufgrund unsachgemäßen Umgangs mit dem Mietgegenstand entstehen.

## § 6

### Haftung der Firma Nagel

1. Die Haftung von Nagel wegen Schadensersatzes, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Dienstleistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.
2. Nagel haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Abholung der Abfälle sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Abfallbehältnisses ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit Nagel gem. § 6 Ziffer 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Nagel bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte vorsehen müssen. Mittlere Schäden und Folgeschäden, die in Folge von Mängeln des Entsorgungsbhältnisses und Durchführung der Entleerung entstanden sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Entsorgungsbhältnisses typischerweise zu erwarten sind.
4. Soweit Nagel technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
5. Die Einschränkung des Paragraphen gelten nicht für die Haftung von Nagel wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Nagel weist den Kunden darauf hin, dass Kontaminierungsschäden versicherbar sind und empfiehlt daher den Abschluss einer dahingehenden Versicherung.

## § 7

### Preise / Bezahlung

1. Treffen die Parteien keine Vereinbarung über den Preis ist eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste von Nagel zu zahlen.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, berechnet Nagel die übernommenen Wertstoffe / Abfälle nach den bei der Abholung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Verpackung, Paletten, Gebinde, Behälter usw. werden mitgewogen. Die Preise ihrer Verwertung / Beseitigung bestimmen sich nach den tatsächlichen Inhaltsmaterialien. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
3. Zahlungen der vereinbarten Entgelte an Nagel haben sofort nach Rechnungserhalt zu erfolgen.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist Nagel ohne vorherige Mahnung berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens mit entsprechendem Nachweis bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Das gleiche gilt, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, für die Geltendmachung von Minderungs- und Zurückbehaltungsrechten.
6. Den Kosten liegen kalkulatorische Kosten für das Personal, die Abfuhr, die Verwertung/Entsorgung/Aufbereitung/öffentliche Abgaben zugrunde. Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder Auftragsannahme und dem Tag der Durchführung des Auftrages die vorbezichneten Kosten, kann Nagel die Preise erhöhen. In diesem Fall übermittelt Nagel dem Kunden ein neues Angebot, das die Kostensteigerung berücksichtigt. Widerspricht der Kunde dem Preisangebot nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gelten die neuen Entgelte ab dem in dem Preisangebot genannten Zeitpunkt. Widerspricht der Kunde fristgerecht, verpflichten sich die Parteien im Einvernehmen eine angemessene Anpassung der Preise zu vereinbaren.
7. Storniert der Kunde einen Auftrag 2 Tage vor dessen Durchführung, kann Nagel, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des vereinbarten Entgeltes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für einen entgangenen Gewinn fordern. Macht Nagel den tatsächlichen Schaden geltend, so wird die pauschale Schadenssumme gem. vorstehendem Satz angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## § 8

### Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Nagel und dem Kunden ist der Sitz von Nagel, soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB, eine juristische Person oder ein juristisches Sondervermögen ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die Beziehung zwischen Nagel und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge bei Internationalem Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
4. Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlichen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn Sie die Regelungslücke gekannt hätten. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass einzelne Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden. Die Wirksamkeit der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden davon nicht berührt.